Drogen – § 35 BtMG – und dann?

Der Weg von Abhängigkeitskranken in die medizinische Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung

Barbara Müller-Simon Deutsche Rentenversicherung Bund

5. Dezember 2011 in Münster



Gliederung

- Gesetzliche Grundlagen
- Anspruchsvoraussetzungen in der Rentenversicherung
- Ausschlusstatbestand
- Datenlage
- > BtMG u. a.
- Positionen der Rentenversicherung
- Gerichtsentscheidungen
- Verfahren in der Rentenversicherung
- Ausblick

Gesetzliche Grundlagen

- > §§ 4 und 26 SGB IX
- > §§ 9,10, 11 und 12 SGB VI

§ 9 SGB VI

Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe

- (1) Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um
 - den Auswirkungen einer Krankheit oder einer k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsf\u00e4higkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu \u00fcberwinden und
 - 2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern.

Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die **persönlichen** und **versicherungsrechtlichen** Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 11 SGB VI

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- (1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung
 - 1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
 - 2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.
- (2) Für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die
 - in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
 - innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
 - 3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
 - § 55 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

(2a)...

(3)...

§ 10 SGB VI

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die **persönlichen** Voraussetzungen erfüllt,
 - deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder k\u00f6rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gef\u00e4hrdet oder gemindert ist und
 - 2. bei denen voraussichtlich
 - bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

(2) ...

Persönliche Voraussetzungen

- Rehabilitationsbedürftigkeit
- Rehabilitationsfähigkeit
- positive Prognose hinsichtlich des Rehabilitationszieles
- fehlender akutmedizinischer Handlungsbedarf

Rehabilitationsbedürftigkeit

- wenn eine Abhängigkeitserkrankung nach den Kriterien der ICD-10 vorliegt
- > 3 von 8 Kriterien müssen erfüllt sein, z.B.:
 - > starker Wunsch oder Zwang die Substanz zu konsumieren
 - > verminderte Kontrollfähigkeit
 - körperliches Entzugssyndrom
 - > Nachweis einer Toleranz
 - > Vernachlässigung anderer Interessen
- keine Abhängigkeitserkrankung nach ICD-10 = keine Rehabilitationsbedürftigkeit
- Abgrenzung zum schädlichen Gebrauch



REHABILITATIONSBEDÜRFTIGKEIT UND INDIKATIONSÜBERGREIFENDE PROBLEMBEREICHE

Leitlinien für die sozialmedizinische Begutachtung Sozialmedizinische Beurteilung bei Abhängigkeitserkrankungen

www. deutsche-rentenversicherung-bund.de > Zielgruppen > Sozialmedizin und Forschung > Sozialmedizin > Sozialmedizinische Begutachtung / Leitlinien

Rehabilitationsfähigkeit

umfasst die Möglichkeit, im Rahmen der körperlichen und psychischen Verfassung in der Lage zu sein, das Angebot der Gesamtheit der therapeutischen Leistungen wahrnehmen zu können sowie die Bereitschaft hierzu.

Die Beurteilung der Rehabilitationsfähigkeit ergibt sich aus den Beeinträchtigungen in den Aktivitäten und bei der Partizipation unter Einschluss von Kontextfaktoren.

Rehabilitationsprognose

ist eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, mit der ein angestrebtes **Rehabilitationsziel** zu erreichen sein wird. Das Erreichen dieses Zieles muss dabei überwiegend wahrscheinlich sein, sowohl unter Berücksichtigung der Art als auch der Dauer der Leistung zur Teilhabe. Die Rehabilitationsprognose ist eng mit der Rehabilitationsfähigkeit verknüpft, z. B. im Bereich der Motivation.

Rehabilitationsziel

ist die wesentliche Besserung der funktionalen Gesundheit bzw. die Abwendung von deren Beeinträchtigungen durch Adaptation der verbliebenen Fähigkeiten und Erlernen von Kompensationsmöglichkeiten.

Das grundlegende Rehabilitationsziel der Rentenversicherung ist dabei auf die Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben ausgerichtet.

§ 12 SGB VI

Ausschluss von Leistungen

- (1) Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. ...
 - 4. ...
 - 5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung
 und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126a Abs. 1
 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für
 Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur
 Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) ...

Position der Rentenversicherung (2010)

Der Ausschlussgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI liegt auch dann vor, wenn die Strafvollzugsbehörde zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Aussetzung oder Unterbrechung der Haft für die Dauer der Rehabilitation in Aussicht stellt.

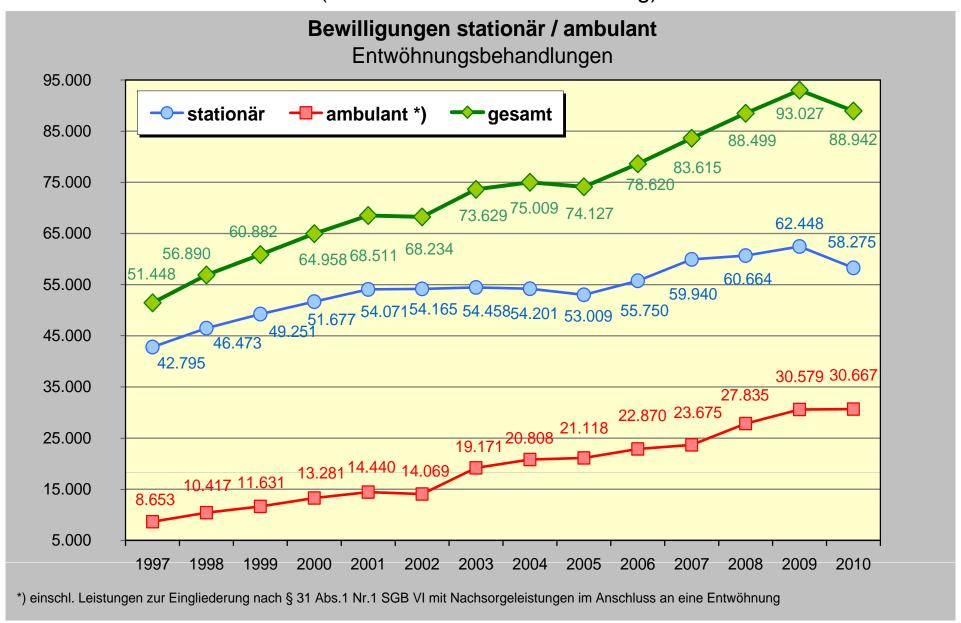
(§ 35 BtMG ist davon nicht betroffen)

Allgemeine Datenlage

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation				
	2008	2009	2010	
Anträge	1.589.104	1.638.294	1.669.142	
Bewilligungen	1.064.005	1.102.671	1.062.500	
abgeschlossene Leistungen	942.622	978.335	996.154	

Entwicklung der Bewilligungen in den Jahren 1997 bis 2010

(Deutsche Rentenversicherung)



Aufteilung nach Suchtmittel

Abgeschlossene stationäre Entwöhnungsbehandlungen				
2010				
Alkohol	Medikamente	Drogen	Mehrfach	
31.026	334	9.877	5.166	

Quelle: DRV Rehabilitation 2010 Statistikband

§ 35 BtMG

Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Therapie statt Strafe

§ 57 StGB

Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
 - 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
 - 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
 - 3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2)...

Therapie nach Strafe

Positionen der Rentenversicherungen

- ➤ Die Zurückstellung einer Freiheitsstrafe nach § 35 BtMG zugunsten einer Teilnahme an einer Entwöhnungsbehandlung wird von der DRV als wichtiger Impuls und Chance zum Ausstieg aus der Abhängigkeit von illegalen Drogen gewertet.
- Bei einer Einleitung der medizinischen Rehabilitationsleistung müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Positionen der Rentenversicherungen

Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Entwöhnungsbehandlung sind eine ausreichende Motivation und Vorbereitung, das schließt eine aktive Beteiligung der Antragssteller ein. Es muss sichergestellt sein, dass nicht Haftverschonungsgründe sondern eine ausreichende Motivation zum Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit und zur beruflichen Wiedereingliederung besteht.

Hessisches LSG L 5 R 486/10 B ER

Beschluss vom 6.1.2011

Das SG Fulda hatte die DRV Hessen im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragssteller eine Zusage für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Form einer stationären Drogentherapie zu erteilen. Es lag kein Fall von § 35 BtMG vor.

Das LSG hat den Beschluss mit der Begründung aufgehoben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht vorliegen und zudem der Ausschlusstatbestand nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI gegeben ist. Eine bedingte Rehagewährung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Hessisches LSG L 5 R 170/11 B ER

Beschluss vom 9.6.2011

Das SG Fulda hatte im Wege der einstweiligen Anordnung die DRV Hessen verpflichtet, einem zur Zeit der Antragsstellung inhaftierten Versicherten eine Zusage für eine Leistung zur medizinischen Reha in Form einer stationären Drogentherapie zu erteilen. Es lag kein Fall von § 35 BtMG vor.

Das LSG hat den Beschluss wegen des Vorliegens des Ausschlussgrundes nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI aufgehoben, jedoch auf die Möglichkeit einer Zusicherung nach § 34 SGB X hingewiesen.

Verfahren in der DRV bei § 57 StGB

- Die Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung nach § 57 StGB muss rechtsverbindlich festgestellt sein; die Entscheidung trifft das zuständige Gericht.
- Solange eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung (zum Beispiel durch richterlichen Beschluss) nicht getroffen ist und vorliegt, greift der Leistungsausschluss nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.
- Die richterliche Entscheidung kann nicht auf eine vorherige Leistungsbewilligung einer Entwöhnungsbehandlung durch den Rehabilitationsträger abstellen.

Verfahren in der DRV bei § 35 BtMG

In Bezug auf den Leistungsausschluss für Inhaftierte gibt es eine Ausnahmeregelung. Für Betäubungsmittelabhängige kann die Vollstreckung der Strafe gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgesetzt werden.

Voraussetzungen

Diese Ausnahmeregelung kann unter folgenden Bedingungen zur Anwendung kommen:

- Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren,
- es steht fest, dass die Straftat aufgrund der Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde,
- Abhängigkeitserkrankung in einer der Rehabilitation dienenden Behandlung oder sagt zu, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beenden oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken und
- > der Beginn der Leistung ist gewährleistet.

Nachweis

- ➤ Eine Aussage der Vollstreckungsbehörde zu Punkten 1 bis 3 dieser Aufzählung muss dem Rehabilitationsträger bei Antragstellung vorliegen. Liegt diese Aussage vor, können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§§ 10, 11 SGB VI) erfüllt sind.
- Auch wenn die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zeitpunkt der Reha-Antragstellung faktisch noch nicht umgesetzt ist, muss für die Entscheidung des zuständigen Gerichtes über den Strafzurückstellungsantrag eine Kostenzusage des zuständigen Leistungsträgers vorliegen (siehe Punkt 4 der Aufzählung). Diese vorgezogene Handlung ist rechtlich bedingende Voraussetzung für die Strafaussetzung nach § 35 BtMG.

Ausblick

- Positionspapier der Rentenversicherung
- Entwicklung eines Formulars
- Zusicherung
- Nahtlosigkeitsregelung

Zusicherung in Einzelfällen

- Entscheidung trifft der zuständige Rentenversicherungsträger im Einzelfall
- Ablehnung des Rehabilitationsantrages
- ggfs. Zusicherung, dass nach Haftentlassung die beantragte Leistung bewilligt wird, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind

Nahtlosigkeit

- Das Haftende muss dem Träger der Deutschen Rentenversicherung definitiv bestätigt werden.
- Das Haftende darf nicht länger als 4 Wochen in der Zukunft liegen.
- Ausschließlich bei dieser Fallgestaltung treffen die Träger der Deutschen Rentenversicherung dann eine Entscheidung über den aus der Haft heraus gestellten Rehabilitationsantrag.
- ▶ Die Träger der Deutschen Rentenversicherung werden sich bei dieser Fallgestaltung im Interesse der Nahtlosigkeit nicht auf den Ausschlussgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI berufen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Barbara Müller-Simon Deutsche Rentenversicherung Bund